

Synopse IKJHG - Vergleich nur der Änderungen zwischen den Referentenentwürfe 2024 und 2026

Diese und [die andere](#) Synopse wurden automatisiert auf Basis der beiden Synopsen der Referentenentwürfe aus dem Jahr [2024](#) und [2026](#) generiert.

Die Generierung erfolgte durch ein [kostenloses und quelloffenes Programm](#), welches Tamaro Skaljic, seit Februar 2026 im Vorstandsbeisitz des [Careleaver e. V.](#), programmiert hat.

Da Menschen auch beim Programmieren Fehler machen können, nutzen Sie bitte die aktuellste Version dieser Synopse, welche [hier](#) heruntergeladen werden kann.

Wenn Sie feststellen, dass Inhalte der beiden Referentenentwürfe in der Synopse nicht oder in fehlerhafter Form dargestellt werden, melden Sie dies bitte umgehend [per E-Mail](#), damit die Synopse korrigiert und aktualisiert werden kann.

Möchten Sie über neue Versionen dieser Synopse informiert werden, können Sie sich ebenfalls [per E-Mail](#) in den Verteiler eintragen.

Wenn wir Ihnen Ihre Arbeit erleichtern konnten, freut sich der Careleaver e. V. über eine [Spende](#).

Markierungsfarbe	Geltendes Recht / Änderungen RefE 2024	Änderungen RefE 2026
Grün	-	Wurde im Vergleich zum RefE 2024 (oder geltendem Recht, falls RefE 2024 nicht vorhanden / unverändert) hinzugefügt
Rot	Wurde im Vergleich zum RefE 2026 gelöscht	-

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
- Aus Synopsis 2024 - (- SGB VIII) vom: 11.09.2012 - zuletzt geändert durch Art. 5 v. 8.5.2024 I Nr. 152 - Aus Synopsis 2026 - (- SGB VIII) vom: 11.09.2012 - zuletzt geändert durch Art. 2 v. 3.4.2025 I Nr. 107	(- SGB VIII) vom: 11.09.2012 - zuletzt geändert durch Art. 5 v. 8.5.2024 I Nr. 152	(- SGB VIII) vom: 11.09.2012 - zuletzt geändert durch Art. 2 v. 3.4.2025 I Nr. 107
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe		§ 1 Recht auf Förderung der Entwicklung, auf Erziehung und auf Teilhabe
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit		(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
...	...	...
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),	1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),	1. Angebote der Beratung für Kinder und Jugendliche (§ 8 Absatz 3) und der Beratung, Vermittlung und Klärung in Konflikten durch Ombudsstellen (§ 9a) sowie die Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b), 2. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),	2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),	3. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),	3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),	4. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),	4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 40),	5. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe (§§ 27 bis 40),
...	...	...
	b) Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 bis 3b, 35a bis 40),	b) Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ergänzende Leistungen (§§ 27 Absatz 3 und 4, 35a bis 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),	5. entfällt	5.
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).	5. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).	6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
...	...	...
§ 3		§ 3
Freie und öffentliche Jugendhilfe		Freie und öffentliche Jugendhilfe
...	...	...
		(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind für Leistungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b Rehabilitationsträger im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 6 des Neunten Buches. § 7 des Neunten Buches ist zu beachten.
§ 5	§ 5	§ 5
Wunsch und Wahlrecht	Wunsch und Wahlrecht	Wunsch und Wahlrecht
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer Abweichung von den Wünschen des Leistungsberechtigten zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 3 Satz 3 und 4 des Neunten Buches entsprechend.	(3) Eine von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichende Leistung kommt nicht in Betracht, wenn diese Abweichung für den Leistungsberechtigten unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände einschließlich der gewünschten Wohnform angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 gilt im Übrigen § 104 Absatz 4 des Neunten Buches entsprechend.
§ 8a		§ 8a	
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung		Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.		(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und, soweit dies notwendig ist, unter Beteiligung betroffener Einrichtungen, Dienste oder anderer Stellen einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.	
...		...	
§ 10		§ 10	
Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen		Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen	
...		...	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(5) Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.		(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.1	(5) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen für den Lebensunterhalt 1. nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches zur Deckung der Bedarfe nach dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Abschnitt, von Leistungen zur Deckung von Bedarfen des Dritten Abschnittes nur diejenigen nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und 2. nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
		(6)2 Soweit Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 39 erbracht werden, gehen sie den Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches vor.	
§ 10a			§ 10a
Beratung			Beratung
...		...	...
(2) Die Beratung umfasst insbesondere 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.			(2) Die Beratung umfasst insbesondere 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum, 8. eine gebotene Budgetberatung. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.
...		...	...
§ 10b		§ 10b	§ 10b
Verfahrenslotse		Verfahrenslotse	Verfahrenslotse

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.	(1) Junge Menschen, die Leistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.	(1) Junge Menschen, die Leistungen zur Teilhabe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen zur Teilhabe unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Der Verfahrenslotse soll auf Wunsch der in Satz 1 genannten Person auch zu Ansprüchen im Rahmen der Pflegeversicherung und deren Inanspruchnahme beraten und die Anspruchsberechtigten unterstützen. Die Leistung nach Satz 1 und 2 wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe funktionell, organisatorisch und personell getrennt von seinen übrigen Aufgaben erbracht.
...	...	...
Abschnitt 4: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	Abschnitt 4: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige	
Unterabschnitt 1: Hilfe zur Erziehung	Unterabschnitt 1: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe	
§ 13		§ 13
Jugendsozialarbeit		Jugendsozialarbeit
...	...	...
(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden		(3) Jungen Menschen kann in Ergänzung oder unabhängig von Hilfen oder Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden
...	...	...
§ 18		§ 18
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts		Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
...		...	...
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden .			(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden; der begleitete Umgang soll an einem für die sichere Ausübung des Umgangsrechts geeigneten Ort stattfinden.
...		...	...
Abschnitt 4: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige			Abschnitt 4: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige
Unterabschnitt 1: Hilfe zur Erziehung			Unterabschnitt 1: Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
§ 27 Hilfe zur Erziehung		§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe	§ 27 Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.		(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung und auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.	(1) Zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung , auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und auf Förderung seiner vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe haben Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung oder auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.	(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, haben auch Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, die außerhalb des Elternhauses erbracht wird.	(2) Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen geeignet und notwendig ist.
...	...	...
(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.	(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne von § 7 Absatz 2, die in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.	(3) Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen.
	(3a) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind insbesondere die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft.	
	(3b) Von einer Behinderung bedroht sind Kinder oder Jugendliche, bei denen der Eintritt einer Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.		(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung nach dieser Vorschrift erlassen.	(4) Maßgeblich für die Eignung und Notwendigkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe sind die Wechselwirkungen der geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren im Einzelfall und deren konkrete Auswirkungen auf die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft. Andere Leistungen der Eingliederungshilfe können gewährt werden.
		(5) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.	(5) Geeignete Leistungen können gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Notwendigkeit der Leistungen nach Absatz 3 und Absatz 4 nicht vorliegen.
			(6) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach Absatz 2 und ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen die Hilfe und Leistungen erbringen, die geeignet sind, sowohl den erzieherischen Bedarf zu decken als auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen.
		§ 27a	§ 27a
		Hilfe zur Erziehung	Hilfe zur Erziehung
...		...	...
		(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 38 zu decken.	(2) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36, 36a und 39 zu decken.

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, für diesen nach § 5 Absatz 3 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.	(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Bei Bedarf soll sie Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen und kann mit anderen Leistungen nach diesem Buch kombiniert werden.
	(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.	(4) Sofern infrastrukturelle Angebote oder Regelangebote insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind, werden diese vorrangig gewährt. Bei Jugendlichen und jungen Volljährigen werden Hilfen oder Maßnahmen nach § 13 vorrangig gewährt, wenn sie gleichermaßen geeignet sind.
		(5) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(6) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während des Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.
§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform	§ 34 Betreute Wohnformen	§ 34 Betreute Wohnformen
...	...	...
§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung	§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn	(1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 35b bis 35i und den Kapiteln 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 3a und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.	(1) Besteht ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 27 Absatz 3, werden diese insbesondere nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 sowie der §§ 35b bis 35i und der Kapitel 9 bis 13 des Teils 1 des Neunten Buches gewährt; § 107 sowie die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches gelten im Übrigen entsprechend. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach dem individuellen Bedarf, den persönlichen Verhältnissen, dem engeren sozialen Umfeld, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen. Unterschiedliche Leistungsarten der Eingliederungshilfe können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
		5. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht. Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.	
...	...	...	...
		4. durch geeignete Pflegepersonen und 5. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht. Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.	3. durch geeignete Pflegepersonen und 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht. Dabei sollen Einrichtungen, Dienste oder Personen die Leistungen erbringen oder in Anspruch genommen werden, in denen Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen und Kinder oder Jugendliche ohne Behinderungen gemeinsam Leistungen erhalten können, wenn die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können; die besonderen Bedürfnisse von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen und von Kindern oder Jugendlichen, die von einer Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.
...	...	...	...
		(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Teil eines Persönlichen Budgets ausgeführt. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.	(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt. Der Leistungsberechtigte und der Personensorgeberechtigte sind entsprechend zu beraten. Die Vorschrift zum Persönlichen Budget nach § 29 des Neunten Buches ist insoweit anzuwenden.
			(7) § 103 des Neunten Buches gilt entsprechend.
		§ 35b	§ 35b
		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
...	...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(3) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.	(3) Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.
	(4) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärztinnen oder Ärzte, Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich die Ärztin oder der Arzt, die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut oder die Zahnärztin oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.	(4) Bei der Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind die Regelungen, die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches gelten, mit Ausnahme des Dritten Titels des Zweiten Abschnitts anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, der Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt.
...	...	...
	§ 35 c	§ 35 c
	Früherkennung und Frühförderung	Früherkennung und Frühförderung
	(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen oder die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 des Neunten Buches .	(1) Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern. Die Leistungen der Früherkennung und Frühförderung bestimmen sich nach §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 und 79 des Neunten Buches; § 27 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung.

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden Maßnahmen der Schulträger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.	(2) Die Vorschriften der Frühförderungsverordnung finden Anwendung.
	(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen der Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung.	(3) Die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden bei Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung keine Anwendung. An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung.
	§ 35 d	§ 35 d
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur Teilhabe an Bildung
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.	2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Leistungsberechtigten notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.	(2) Hilfen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden erbracht für eine schulische oder hochschulische berufliche Weiterbildung, die 1. in einem zeitlichen Zusammenhang an eine duale, schulische oder hochschulische Berufsausbildung anschließt, 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt und 3. es dem Leistungsberechtigten ermöglicht, das von ihm angestrebte Berufsziel zu erreichen. Hilfen für ein Masterstudium werden abweichend von Satz 1 Nummer 2 auch erbracht, wenn das Masterstudium auf ein zuvor abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut und dieses interdisziplinär ergänzt, ohne in dieselbe Fachrichtung weiterzuführen. Aus behinderungsbedingten oder aus anderen, nicht von der leistungsberechtigten Person beeinflussbaren gewichtigen Gründen kann von Satz 1 Nummer 1 abgewichen werden.
...	...	...
	(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder und Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht, für diesen nach § 5 Absatz 3 zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.	(4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen erbrachte Anleitung und Begleitung in der Schule oder Hochschule entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 3 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
	§ 35 e	§ 35 e
	Leistungen zur Beschäftigung	Leistungen zur Beschäftigung
...	...	...
	2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 des Neunten Buches,	2. Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 61 und 62 des Neunten Buches,
...	...	...
	§ 35 f	§ 35 f
	Leistungen zur Sozialen Teilhabe	Leistungen zur Sozialen Teilhabe
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(4) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.	(4) Die in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung werden als infrastrukturelle Angebote nach § 80a gewährt; die Vorschriften zur Hilfe- und Leistungsplanung (§§ 36 bis 38d) finden keine Anwendung. Nur wenn dem Ergebnis der Prüfung gemäß § 27 Absatz 4 und der Besonderheit des Einzelfalles ausschließlich durch eine an dem jeweiligen Kind erbrachte Anleitung und Begleitung in einer Tageseinrichtung für Kinder nach § 22 Absatz 1 Satz 1 entsprochen werden kann, besteht nach § 27 Absatz 2 ein Anspruch auf diese Einzelhilfe.
	(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Kindes oder Jugendlichen mit Behinderungen erforderlich ist. §§ 78a bis 78g sind anzuwenden.	(5) Zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder dem Leistungserbringer vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen werden die erforderliche sächliche Ausstattung, die personelle Ausstattung und die erforderlichen betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers übernommen.
...	...	...
	§ 35 g	§ 35 g
	Leistungen zur Mobilität	Leistungen zur Mobilität
...	...	...
	1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und	1. die Leistungsberechtigten zusätzlich zu den in § 83 Absatz 2 des Neunten Buches genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ständig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und
...	...	...
	§ 35 h	§ 35 h
	Besuchsbeihilfen	Besuchsbeihilfen
...	...	...
	§ 35 i	§ 35 i
	Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme	Pauschale Geldleistung, gemeinsame Inanspruchnahme
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach §§ 36 bis 38d	6. zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme (§ 35f Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 6 des Neunten Buches) können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 5 Absatz 3 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach §§ 36 bis 38d. § 35f Absatz 4 bleibt unberührt.
	(3) Die Leistungen nach Absatz 2 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.	(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sind die Leistungen nach Absatz 2 sind an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam zu erbringen, soweit die Teilhabeziele erreicht werden können.
Unterabschnitt 3	Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe	Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe
§ 36	§ 36	§ 36
Mitwirkung, Hilfeplan	Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung	Grundsätze der Hilfe- und Leistungsplanung
...	...	...
	3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds;	3. Feststellungen über den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung seines engeren sozialen Umfelds,
	4. Auswahl der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung;	4. Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger,
	5. Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b zur Abstimmung der Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Beteiligung betroffener Leistungsträger,	5. Auswahl der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung;
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten.	(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für sei-ne familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu. An der Hilfe- und Leistungsplanung wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.	(3) Das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe oder Leistung nach diesem Abschnitt und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der gewährten Hilfe oder Leistung zu beraten und auf die möglichen Folgen einer Hilfe- oder Leistungsgewährung für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen sowie für seine familiäre Lebenssituation hinzuweisen. Beteiligung in allen Verfahrensschritten sowie Beratung und Aufklärung nach Satz 1 erfolgen in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zu. An der Hilfe- und Leistungsplanung wird auf Verlangen des Leistungsberechtigten eine Person seines Vertrauens beteiligt.
(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.	(4) Die Prinzipien der	(4) Folgende Prinzipien finden bei der Hilfe- und Leistungsplanung Beachtung:
...	...	...
	7. Zielorientierung finden Beachtung.	7. Zielorientierung.
...	...	...
§ 36 a	§ 36 a	§ 36 a
Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	Hilfe- und Leistungsplan	Hilfe- und Leistungsplan

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.		(1) Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfe- und Leistungsplan auf, der Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer enthält. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach Absatz 4 und 5 werden im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.	(1) Als Grundlage für den Verwaltungsakt über die ausgewählte Hilfe oder Leistung und für deren Ausgestaltung stellt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen einen Hilfe- und Leistungsplan auf. Der Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, dem Bedarf im Einzelfall entsprechend, überprüft und fortgeschrieben werden. Ist eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz nach § 36b durchgeführt worden, sind deren Ergebnisse der Erstellung des Hilfe- und Leistungsplans zugrunde zu legen.
(2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung nach § 28, zulassen. Dazu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden. Dabei finden der nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelte Bedarf, die Planungen zur Sicherstellung des bedarfsgerechten Zusammenwirkens der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien nach § 80 Absatz 2 Nummer 3 sowie die geplanten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung nach § 80 Absatz 3 Beachtung.		(2) Der Hilfe- und Leistungsplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Hilfe- und Leistungsprozesses. Er soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.	(2) Der Hilfe- und Leistungsplan enthält Feststellungen über den Bedarf, die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen des Leistungsberechtigten, die zu gewährende Art der Hilfe oder Leistung sowie deren notwendige Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer. Die Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 sowie notwendige Beteiligungen nach Absatz 4 und 5 werden im Hilfe- und Leistungsplan dokumentiert. Erreichbare und überprüfbare Ziele der Hilfe oder Leistung und deren Fortschreibung sowie Maßstäbe und Kriterien der Wirkungskontrolle einschließlich des Überprüfungszeitpunkts werden im Hilfe- und Leistungsplan festgehalten.
(3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn		(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.	(3) Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans sowie bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung Rechnung getragen werden.
...		...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(4) Werden bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.	(4) Werden bei der Durchführung der Hilfe oder Leistung andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeitende an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder Leistung oder von deren notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden.
...	...	...
	(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Schriftform . Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten zur Verfügung.	(6) Der Hilfe- und Leistungsplan bedarf der Textform . Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt ihn dem Leistungsberechtigten zur Verfügung.
§ 36 b	§ 36 b	§ 36 b
Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang	Hilfe- und Leistungsplankonferenz	Hilfe- und Leistungsplankonferenz
(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.	(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Der Leistungsberechtigte oder die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten können dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorschlagen . Den Vorschlag auf Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann, der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Hilfe oder Leistung steht oder dadurch der Hilfezweck in Frage gestellt wird.	(1) Mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Leistungsberechtigten soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufstellung oder Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen durchführen. Dies gilt auch, wenn die nach § 36a Absatz 4 Satz 1 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz vorschlagen und der Leistungsberechtigte der Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz zustimmt .

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.		(2) In einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten. Auf Verlangen des Leistungsberechtigten wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt.	(2) In einer Hilfe- und Leistungsplankonferenz beraten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte gemeinsam auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs insbesondere über die Art der Hilfe oder Leistung und deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer unter Einbeziehung der nach § 36a Absatz 4 und 5 an der Aufstellung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten. Auf Verlangen des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder Jugendlichen wird eine Person seines Vertrauens an der Hilfe- und Leistungsplankonferenz beteiligt.
		§ 36 c	§ 36 c
		Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung	Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung
...		...	...
		§ 36 d	§ 36 d
		Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang	Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang
...		...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.	(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches. § 41a findet keine Anwendung.
§ 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie		§ 37 Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie	§ 37 Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen oder Leistungen außerhalb der eigenen Familie
...		...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(3) Sofern der Inhaber der elterlichen Sorge durch eine Erklärung nach § 1688 Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson so weit einschränkt, dass die Einschränkung eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung nicht mehr ermöglicht, sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten. Auch bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.	(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfe- oder Leistungsplans geboten ist. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der Entscheidung nach Satz 2 und 3 hat zunächst die Prüfung nach § 5 Absatz 3 zu erfolgen.	(3) Bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegeperson sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche oder bei Hilfen nach § 41 der junge Volljährige zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen des Leistungsberechtigten ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfe- oder Leistungsplans geboten ist. Bei der Entscheidung nach Satz 2 und 3 hat zunächst die Prüfung nach § 5 Absatz 3 zu erfolgen. Bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, oder bei der Auswahl einer familienähnlichen Betreuungsform, die außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers gelegen ist, muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hierüber schriftlich informiert werden und Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder die familienähnliche Betreuungsform gelegen ist. Über die Art der Zustellung der schriftlichen Information nach Satz 5 entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen; es gelten die jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über das Zustellungsverfahren.	
...	...	...	
§ 37 a	entfällt	entfällt	
Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	entfällt	entfällt	
...	...	...	
§ 37b	entfällt	entfällt	
Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	entfällt	entfällt	
...	...	...	
§ 37 c	entfällt	entfällt	

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	entfällt	entfällt
...	...	...
§ 38	§ 38	§ 38
Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen	Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
...	...	...
	§ 38 a	§ 38 a
	Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
...	...	...
	(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlagen ausreichenden Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine kürzere ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er diese ein und legt sie seinen Entscheidungen zugrunde. § 17 Absatz 2 Satz 1 des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese Stellungnahme soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seinen Entscheidungen zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der die Person angehört, die eine Stellungnahme nach Satz 1 abgibt.	(2) Liegen keine als Entscheidungsgrundlage ausreichenden Gutachten, ärztlichen Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vor, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, ob für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung , insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 , erforderlich und ausreichend ist. Ist dies der Fall, holt er eine ärztliche Stellungnahme oder eine vergleichbare Bescheinigung ein. § 17 Absatz 2 Satz 1 zweiter Teilsatz des Neunten Buches gilt entsprechend. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausstellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, der diese Person angehört.

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(3) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens nach § 17 Absatz 1 des Neunten Buches und bei den Prüfungen nach Absatz 1 die Einholung einer Stellungnahme nach Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 zu beteiligen.	(3) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.
	(4) Hält der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten für erforderlich, finden die Regelungen zur Begutachtung nach § 17 des Neunten Buches Anwendung.	(4) Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Gutachtens und bei den Prüfungen nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 sind das Kind oder der Jugendliche und der Personensorgeberechtigte nach Maßgabe von § 36 Absatz 3 Satz 2 zu beteiligen.
	§ 38 b	§ 38 b
	Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Instrumente der Bedarfsermittlung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
	(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches anzuwenden.	(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3 und 35a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger die Regelungen zur Erkennung und Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs des Kapitels 3 des Teils 1 des Neunten Buches anzuwenden.
...	...	...
	(3) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung bestimmen.	
	§ 38 c	§ 38 c
	Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Besondere Bestimmungen zum Hilfe- und Leistungsplan bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3, 35a enthält der Hilfe- und Leistungsplan die Inhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches; dies gilt auch, wenn weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches noch mehrerer Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind und damit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 nicht vorliegen, der Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht. Daneben dokumentiert der Hilfe- und Leistungsplan mindestens	(1) Bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 27 Absatz 3 und 35a enthält der Hilfe- und Leistungsplan die Inhalte nach § 19 Absatz 2 Satz 2 des Neunten Buches; dies gilt auch, wenn weder Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches noch mehrerer Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind und damit die Voraussetzungen nach § 19 Absatz 1 nicht vorliegen, der Leistungsberechtigte aber die Erstellung eines Teilhabeplans wünscht. Daneben dokumentiert der Hilfe- und Leistungsplan mindestens
...		...	...
		(2) Die im Hilfe- und Leistungsplan festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung nach § 36a Absatz 1 sind für die Entscheidung über die zu bewilligende und er- bringenden Leistungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Neunten Buches oder § 38 Ab-satz 6 bindend, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches ist. Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bildet die im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung die für den Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches erforderlichen Feststellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches.	(2) Die im Hilfe- und Leistungsplan festgestellte Leistung sowie deren Ausgestaltung nach § 36a Absatz 1 sind für die Entscheidung über die zu bewilligende und erbringenden Leistungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Neunten Buches oder § 38 Absatz 6 bindend, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches ist. Wenn nach den Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches ein anderer Rehabilitationsträger die Leistungsverantwortung trägt, bildet die im Rahmen des Hilfe- und Leistungsplans nach § 36a Absatz 1 festgestellte Leistung und deren Ausgestaltung die für den Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches erforderlichen Feststellungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 15 Absatz 2 des Neunten Buches.
...		...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und muss an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren not-wendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist.	(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe informiert und muss an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches erforderlich sind, so soll der Träger dieser Leistungen mit Zustimmung der Leistungsberechtigten informiert und an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans beteiligt werden, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Leistung oder von deren notwendiger Ausgestaltung nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist.
	(5) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches und legt ihn seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde. Im Übrigen ist § 19 des Neunten Buches anzuwenden.	(5) Soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen nach § 5 des Neunten Buches oder mehrere Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 des Neunten Buches erforderlich sind, oder der Leistungsberechtigte oder der Personensorgeberechtigte dies wünscht, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe als leistender Rehabilitationsträger die Regelungen zum Teilhabeplan nach § 19 des Neunten Buches anzuwenden und legt diesen seiner Entscheidung über die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe zugrunde. Im Übrigen gilt § 19 des Neunten Buches.
	§ 38 d	§ 38 d
	Ergänzende Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	Besondere Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplankonferenz bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(2) In eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz können die nach § 38c Absatz 3 und 4 an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten einbezogen werden.	(2) In eine Hilfe- und Leistungsplankonferenz sollen die nach § 38c Absatz 3 und 4 an der Aufstellung und Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans Beteiligten einbezogen werden.
		(3) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit einer Teilhabep plankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligter Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen; die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches bleiben hiervon unberührt.	(3) Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungsverantwortlicher nach § 15 des Neunten Buches, soll er die Hilfe- und Leistungsplankonferenz mit einer Teilhabep plankonferenz nach § 20 des Neunten Buches verbinden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligter Rehabilitationsträger nach § 15 des Neunten Buches , soll er dem Leistungsberechtigten und den anderen Rehabilitationsträgern anbieten, mit deren Einvernehmen das Verfahren anstelle des leistenden Rehabilitationsträgers durchzuführen; die Vorschriften über die Leistungsverantwortung der Rehabilitationsträger nach den §§ 14 und 15 des Neunten Buches bleiben hiervon unberührt.
§ 39		§ 39	§ 39
Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen		Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie	Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie
(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.		(1) Werden Hilfen oder Leistungen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 4 Nummer 3 und 4 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.	(1) Werden Hilfen oder Leistungen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 4 Nummer 3 gewährt, haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive.

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
...	...	...
	§ 39 a	§ 39 a
	Beratung und Unterstützung der Pflegeperson	Beratung und Unterstützung der Pflegeperson
	Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.	Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen für das Kind oder den Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden, und in den Fällen, in denen die Pflegeperson nicht der Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach § 44 bedarf. Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet werden. Zusammenschlüsse von Pflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.
	§ 39 b	§ 39 b
	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege	Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege
...	...	...
	§ 39 c	§ 39 c
	Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen	Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen
...	...	...
	§ 39 d	§ 39 d
	Krankenhilfe	Krankenhilfe
...	...	...
§ 40	§ 40	§ 40
Krankenhilfe	Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen	Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person einholen,	1. zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie, eines Kinder- oder Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Fachpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrung auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,
...	...	...
	a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,	a) über eine Betriebserlaubnis nach § 45 für eine Einrichtung im Inland verfügt, in der Hilfe zur Erziehung oder Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden,
...	...	...
	c) mit der Erbringung der Hilfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,	c) mit der Erbringung der Hilfen oder Leistungen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 betraut,
...	...	...
	(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen nach Maßgabe von § 36 Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.	(3) Überprüfung und Fortschreibung des Hilfe- und Leistungsplans sollen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 Satz 2 am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Unabhängig von der Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Erfordernissen im Einzelfall an Ort und Stelle überprüfen, ob die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c sowie Nummer 3 weiter erfüllt sind.
...	...	...
	1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltssorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,	1. den Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland unter Angabe von Namen und Anschrift des Leistungserbringers, des Aufenthaltssorts des Kindes oder Jugendlichen sowie der Namen der mit der Erbringung der Hilfe oder Leistung betrauten Fachkräfte,
...	...	...
§ 41	§ 41	§ 41

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Hilfe für junge Volljährige	Hilfe für junge Volljährige	Hilfe für junge Volljährige
...	...	...
§ 41a	§ 41a	§ 41a
Nachbetreuung	Nachbetreuung	Nachbetreuung
...	...	...
§ 42	§ 42	§ 42
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
...	...	...
(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.		(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39c Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.
§ 42a		§ 42a
Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise		Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.			(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.
...		...	...
§ 42b			§ 42b
Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher			Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
...		...	...
(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn 1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde, 2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt, 3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder 4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.			(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn 1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde, 2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt, 3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder 4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.
...		...	...
§ 42e Berichtspflicht			§ 42e Aufenthalt

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.		Unbegleitete ausländische Jugendliche sind verpflichtet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen in dem Bereich des aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständigen Jugendamts. Über Folgen eines Verstoßes sind unbegleitete ausländische Jugendliche aufzuklären.
§ 42f		§ 42f
Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung		Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung
(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.		(1) Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen. Die betroffene Person ist über die Folgen der Altersbestimmung und einer Verweigerung einer Mitwirkung aufzuklären. § 8 Absatz 1 und § 42 Absatz 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.
(2) Auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären. Ist die ärztliche Untersuchung von Amts wegen durchzuführen, ist die betroffene Person zusätzlich über die Folgen einer Weigerung, sich der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, aufzuklären; die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.		(2) Auf Antrag der betroffenen Person oder ihres Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nach Absatz 1 die Volljährigkeit der ausländischen Person festgestellt wurde. Die betroffene Person ist durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode aufzuklären. Die Untersuchung darf nur mit Einwilligung der betroffenen Person und ihres Vertreters durchgeführt werden. Die §§ 60, 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches sind entsprechend anzuwenden.

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(3) Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, haben keine aufschiebende Wirkung. Landesrecht kann bestimmen, dass gegen diese Entscheidung Klage ohne Nachprüfung in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden kann.		(3) Eine Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden, hat keine aufschiebende Wirkung. Das Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.	
§ 44	§ 44	§ 44	
Erlaubnis zur Vollzeitpflege	Erlaubnis zur Vollzeitpflege	Erlaubnis zur Vollzeitpflege	
...	...	...	
§ 45	§ 45	§ 45	
Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.	
...	...	...	
1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,	1. unverändert	1. die Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet,	
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,	2. unverändert	2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden, wobei sich die personellen Voraussetzungen auch nach den jeweils in der Einrichtung wahrzunehmenden Funktionen richten,	
...	...	...	
§ 50	§ 50	§ 50	
Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	
...	...	...	
§ 58a		§ 58a	
		Bestätigung eines Todes eines sorgeberechtigten Elternteils	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
			Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge bislang gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand und dem infolge des Todes des anderen Elternteils die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zusteht, kann bei dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt hierüber eine Bestätigung beantragen. Das Jugendamt kann die Bestätigung ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an der alleinigen Sorge des Elternteils oder der Anwendbarkeit deutschen Rechts bestehen.
§ 74	§ 74	§ 74	§ 74
Förderung der freien Jugendhilfe	Förderung der freien Jugendhilfe	Förderung der freien Jugendhilfe	Förderung der freien Jugendhilfe
...	...	...	...
§ 75	§ 75	§ 75	§ 75
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
...	...	...	...
§ 77	§ 77	§ 77	§ 77
Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen	Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.	(1) unverändert	(1) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten freien Trägern anzustreben. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.	
...	...	...	...
§ 78a	§ 78a	§ 78a	§ 78a
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich
...	...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),		d) unverändert	d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27a),
...		...	...
§ 78b		§ 78b	§ 78b
Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts		Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts	Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts
...		...	...
- Aus Synopsis 2024 - 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote - Aus Synopsis 2026 - 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),		1. unverändert	1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
...		...	...
(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 38 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.		(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.	(2) Die Vereinbarungen sind mit unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeigneten Trägern abzuschließen, die eine bedarfsdeckende Leistungserbringung nach den Besonderheiten des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten nach § 5 sicherstellen. Vereinbarungen über die Erbringung von Auslandsmaßnahmen dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die die Maßgaben nach § 40 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis d erfüllen.
			(2a) Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
...		...	...
			(4) Liegen die Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts nach Absatz 1 und 3 vor, hat der Leistungserbringer, der eine bewilligte Leistung gegenüber dem Leistungsberechtigten erbringt, Anspruch auf Vergütung dieser Leistung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
§ 78c			§ 78c
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen			Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.		(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots, 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, 4. die Qualifikation des Personals, die sich nach der Zweckbestimmung der Einrichtung und den jeweils in ihr wahrzunehmenden Funktionen richtet, sowie 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
...	...	...
§ 78g		§ 78g
Absatz 1		unverändert
(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.		(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
...	...	...
§ 79		§ 79
Gesamtverantwortung		Gesamtverantwortung
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.		(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem den jeweiligen Aufgabenbereichen und den darin jeweils wahrzunehmenden Funktionen entsprechende Zahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.	
		(4) Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach §§ 86 bis 88a soll ein von der fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde bereitgestelltes automatisiertes Prüfungssystem zur Anwendung kommen.	
§ 80	§ 80	§ 80	
Jugendhilfeplanung	Jugendhilfeplanung	Jugendhilfeplanung	
...	...	...	
		§ 80a	
		Planung infrastruktureller Bildungsassistenz	
		Infrastrukturelle Angebote zu einer wegen erzieherischen Bedarfs oder wegen einer Behinderung erforderlichen Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen oder Hochschulen sind Angebote, die nach Maßgabe von § 80 unter Einbeziehung der nach Landesrecht für die Schulen und Hochschulen zuständigen Behörden geplant werden. Landesrecht regelt das Nähere, insbesondere auch die Beteiligung der in den Ländern für die Finanzierung der Schulen oder Hochschulen verantwortlichen Stellen an den Kosten der Angebote nach Satz 1.	
§ 84		§ 84	
Jugendbericht		Jugendbericht	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln .			(1) Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vor. Neben der Bestandsaufnahme und Analyse sollen die Berichte Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe enthalten; jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die Gesamtsituation der Jugendhilfe vermitteln und auch die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger darstellen.
...		...	...
§ 85		§ 85	§ 85
Sachliche Zuständigkeit		Sachliche Zuständigkeit	Sachliche Zuständigkeit
...		...	...
(5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, übertragen werden.		(5) Landesrecht kann bis zum 1.1.2030 bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 39b unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.	(5) Landesrecht kann bestimmen, dass die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b auf den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Im Falle einer Übertragung nach Satz 1 ist eine ortsnahe Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 36 bis 39b unter Einbeziehung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen; § 27 Absatz 5 bleibt unberührt.
			(5) Aufgabenübertragungen, die durch ein Land als überörtlichem Träger bis zum 30. Juni 1993 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.
§ 86			§ 86
Absätze 1 bis 5			unverändert

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.		(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1. Wurde bei der Auswahl der Pflegeperson der örtliche Träger, in dessen Bereich diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht nach § 37 Absatz 3 Satz 5 einbezogen, ist der Wechsel der Zuständigkeit nach Satz 1 ausgeschlossen.
...	...	...
§ 86a	§ 86a	§ 86a
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige
...	...	...
§ 86b	§ 86b	§ 86b
Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
...	...	...
§ 86c	§ 86c	§ 86c
Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel	Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel
...	...	...
§ 87c	§ 87c	§ 87c
Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58	Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58	Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Pflegschaft, die Vormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58
...	...	...
§ 89d		§ 89d

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde, oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.		(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn 1. innerhalb eines Monats nach Kenntnis des tatsächlichen Aufenthalts eines eingereisten jungen Menschen in dessen Bereich oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und 2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.	
...	...	...	
§ 89 f		§ 89 f	
Absatz 1		unverändert	
(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b), bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) und bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise (§ 89d) erstattet . Verzugszinsen können nicht verlangt werden.		(2) Kosten unter 1 000 Euro werden nur bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 89b) und bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung (§ 89c) erstattet. Bei Gewährung von Jugendhilfe an eingereiste junge Menschen (§ 89d) kann Landesrecht regeln, dass Kosten unter 1000 Euro erstattet werden. Landesrecht kann eine pauschale Abgeltung aufgewandeter Kosten vorsehen, soweit dies zweckmäßig ist. Verzugszinsen können nicht verlangt werden.	
§ 91	§ 91	§ 91	
Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	Anwendungsbereich	
...	...	...	
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und	3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 und	3. Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35a Absatz 4 Nummer 2 und	
...	...	...	

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(3) Die Kosten umfassen auch die Aufwendungen für den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe.	(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Leistungen zur Beschäftigung sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35f Absatz 2 Nummer 5, sowie diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35e Absatz 1 dienen.	(3) Ausgenommen von der Kostenbeitragspflicht nach den Absätzen 1 und 2 sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 35f Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35e Absatz 1 dienen.
(4) Verwaltungskosten bleiben außer Betracht.	(4) Unter den weiteren Leistungen werden Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummern 1 und 7) erhoben.	(4) Neben den kostenbeitragspflichtigen Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden Kostenbeiträge zu Leistungen zur Mobilität und Leistungen für Wohnraum (§ 35f Absatz 2 Nummer 1 und 7) erhoben.
...	...	...
§ 92	§ 92	§ 92
Ausgestaltung der Heranziehung	Ausgestaltung der Heranziehung	Ausgestaltung der Heranziehung
...	...	...
(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird ; Elternteile werden getrennt herangezogen.	(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird ; Eltern werden gemeinsamherangezogen, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben, in dem auch der junge Mensch üblicherweise lebt, wenn er nicht im Rahmen einer Leistung über Tag und Nacht in einer betreuten Wohnform oder bei einer Pflegeperson untergebracht ist. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine getrennte Heranziehung.	(2) Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrags, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird .
...	...	...
		§ 92a
		Pauschale Heranziehung
		(1) Zur Heranziehung zu den Kosten der Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, wird bei Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.
		(2) Zur Heranziehung zu den Kosten der anderen Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen keine Leistungen zum Unterhalt nach § 39 gewährt werden, sowie zu den Kosten der Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2 wird bei den Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 20 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(3) Zur Heranziehung zu den Kosten der Leistungen nach § 91 Absatz 4 wird bei den Elternteilen jeweils ein pauschaler Kostenbeitrag in Höhe von 10 Prozent der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches erhoben.
§ 93	§ 93	§ 93
Berechnung des Einkommens	Berechnung des Einkommens	Berechnung des Einkommens
...	...	...
	(5) Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, geleistet wird, wird dem maßgeblichen Einkommen im Sinne des Absatz 3 des Elternteils hinzugerechnet, der das Kindergeld erhält. Erhält der junge Mensch selbst das Kindergeld, so gilt es unabhängig vom Einkommen als Einnahme des jungen Menschen.	(5) Kindergeld, das für den jungen Menschen, der die Leistung erhält, geleistet wird, wird dem maßgeblichen Einkommen im Sinne des Absatzes 3 des Elternteils, der das Kindergeld erhält, hinzugerechnet. Erhält der junge Mensch für sich selbst das Kindergeld nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, so gilt § 94 Absatz 3.
§ 94	§ 94	§ 94
Umfang der Heranziehung	Umfang der Heranziehung	Umfang der Heranziehung
...	...	...
(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen, so hat dieser unabhängig von einer Heranziehung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der Elternteil den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Heranziehung der Elternteile erfolgt nachrangig zu der Heranziehung der jungen Menschen zu einem Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes.	(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld selbst, hat er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes als Kostenbeitrag zu zahlen. Zahlt der junge Mensch den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen.	(3) Werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und erhält der junge Mensch das Kindergeld für sich selbst nach § 1 Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder durch Abzweigung nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes, hat er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes zu zahlen. Zahlt der junge Mensch den Kostenbeitrag nach Satz 1 nicht, so sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe insoweit berechtigt, das nach Satz 1 auf diesen jungen Menschen entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch zu nehmen. Der Einsatz von Geldleistungen nach § 93 Absatz 1 Satz 3 geht der Heranziehung nach Satz 1 vor. Kommt sowohl eine Heranziehung nach Satz 1 als auch nach § 93 Absatz 1 Satz 3 in Betracht, darf die Summe der Heranziehung den Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4 nicht überschreiten.
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.		(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Die Pauschalbeträge orientieren sich an der Höhe der Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 Zwölften Buches in einer Spanne von 0 bis 150 Prozent. Bei getrennt herangezogenen Elternteilen darf die Summe beider Kostenbeiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge aus der Anlage zur Rechtsverordnung nicht überschreiten. Bei Leistungen nach § 41 steht die Heranziehung unter der Bedingung, dass Kindergeld für den jungen Menschen bezogen wird ; die Heranziehung ist auf die Höhe des Kindergeldes begrenzt. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 3 werden in der Rechtsverordnung die Anteile der Kostenbeteiligung an den Kosten der Leistung bestimmt.	(5) Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 1 und 2 werden nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Für Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1, bei denen Leistungen zum Unterhalt nach § 39 umfassend gewährt werden, orientieren sich die Pauschalbeträge an den Regelbedarfsstufen im Sinne der Anlage des § 28 des Zwölften Buches in einer Spanne von 0 bis 100 Prozent; für andere Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 1 sowie Hilfen oder Leistungen nach § 91 Absatz 2 orientieren sich die Pauschalbeträge an den für den häuslichen Lebensunterhalt vermuteten ersparten Aufwendungen. Werden beide Elternteile zu den Kosten herangezogen, darf die Summe beider Kostenbeiträge den Höchstbetrag der Kostenbeiträge aus der Anlage zur Rechtsverordnung nicht überschreiten. Bei Leistungen nach § 41 steht die Heranziehung der Elternteile unter der Bedingung, dass die Elternteile Kindergeld für den jungen Menschen erhalten; die Heranziehung ist auf die Höhe des Kindergeldes begrenzt. Für die Festsetzung der Kostenbeiträge von Eltern für Leistungen nach § 91 Absatz 4 werden in der Rechtsverordnung die Anteile der Beteiligung an den Kosten der Leistung bestimmt. Die Rechtsverordnung benennt für Kostenbeiträge nach § 93 Absatz 1 Satz 3 einen Höchstbetrag nach § 93 Absatz 1 Satz 4, der sich an der Höhe des geleisteten Lebensunterhalts orientiert.
...		...	...
§ 97a			§ 97a
Pflicht zur Auskunft			Pflicht zur Auskunft
...		...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft , so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.			(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Auskunft einer nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Person , so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.
...		...	...
§ 98		§ 98	
Zweck und Umfang der Erhebung		Zweck und Umfang der Erhebung	
...		...	...
c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,		c) der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen ,	
...		...	...
§ 99		§ 99	
Erhebungsmerkmale		Erhebungsmerkmale	
(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind		(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen über Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27 Absatz 2, 27a bis 35, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen nach § 35a bis § 35i und Hilfe für junge Volljährige nach § 41 sind	
1. im Hinblick auf die Hilfe		1. im Hinblick auf die Hilfe oder Leistung	
a) Art des Trägers des Hilfe durchführenden Dienstes oder der Hilfe durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,		a) Art des Trägers des die Hilfe oder die Leistung durchführenden Dienstes oder der die Hilfe oder die Leistung durchführenden Einrichtung sowie bei Trägern der freien Jugendhilfe deren Verbandszugehörigkeit,	
b) Art der Hilfe,		b) Art der Hilfe oder Leistung ,	
c) Ort der Durchführung der Hilfe,		c) Ort der Durchführung der Hilfe oder Leistung ,	
d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe,		d) Monat und Jahr des Beginns und Endes sowie Fortdauer der Hilfe oder Leistung ,	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe,	e) familienrichterliche Entscheidungen zu Beginn der Hilfe oder Leistung ,		
f) Intensität der Hilfe,	f) Intensität der Hilfe oder Leistung ,		
g) Hilfe anregende Institutionen oder Personen,	g) Hilfe oder Leistung anregende Institutionen oder Personen,		
h) Gründe für die Hilfestellung,	h) Gründe für die Hilfe- oder Leistung stestellung,		
i) Grund für die Beendigung der Hilfe,	i) Grund für die Beendigung der Hilfe oder Leistung ,		
...	...	...	
l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Eingliederungshilfe bei einer seelischen Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung sowie	l) gleichzeitige Inanspruchnahme einer weiteren Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige oder Leistung der Eingliederungshilfe sowie		
...	...	...	
g) nachfolgende Hilfe;	g) nachfolgende Hilfe oder Leistung ;		
...	...	...	
4. für Hilfen außerhalb des Elternhauses nach § 27 Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.	4. für Hilfen und Leistungen außerhalb des Elternhauses nach §§ 27, 27a Absatz 1, 3 und 4, den §§ 29 und 30, 32 bis 35a und 41 zusätzlich zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Merkmalen der Schulbesuch sowie das Ausbildungsverhältnis.		
...	...	...	
2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27 bis 35a und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.	2. bei Kindern und Jugendlichen zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Merkmalen nach Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils, Deutsch als in der Familie vorrangig gesprochene Sprache, Leistung der Eingliederungshilfe und Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen zum Zeitpunkt der Meldung sowie den Altersgruppen der Eltern und der Inanspruchnahme einer Leistung gemäß den §§ 16 bis 19 sowie 27, 27a bis 35i und der Durchführung einer Maßnahme nach § 42.		
...	...	...	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen, gegliedert nach Ausgabe- und Hilfeart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,		2. die Ausgaben für Einzel- und Gruppenhilfen oder Einzel- und Gruppenleistungen , gegliedert nach Ausgabe- und Hilfe- oder Leistungsart sowie die Einnahmen nach Einnahmeart,	
...		...	...
§ 101		§ 101	
Periodizität und Berichtszeitraum		Periodizität und Berichtszeitraum	
(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014.		(1) Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 bis 5, 6a bis 7c und 10 sind jährlich durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 Nummer 3 erstmalig für das Jahr 2022; die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung betreffen, sind 2007 beginnend jährlich durchzuführen. Die Erhebung nach § 99 Absatz 6 erfolgt laufend. Die übrigen Erhebungen nach § 99 sind alle zwei Jahre durchzuführen, die Erhebungen nach § 99 Absatz 8 erstmalig für das Jahr 2015 und die Erhebungen nach § 99 Absatz 9 erstmalig für das Jahr 2014. Die Erhebungen nach § 99 Absatz 1, soweit sie die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen betreffen, sind 2029 beginnend jährlich durchzuführen.	
...		...	...
§ 102		§ 102	
Auskunftspflicht		Auskunftspflicht	
...		...	...
2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,		2. die überörtlichen Träger der Jugendhilfe für die Erhebungen nach § 99 Absatz 1 , 3 und 7 und 8 bis 10, nach Absatz 8 nur, soweit eigene Angebote gemacht wurden,	
...		...	...
§ 104		§ 104	
Bußgeldvorschriften		Bußgeldvorschriften	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.		(1) Ordnungswidrig handelt, wer 1. ohne Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 oder § 44 Absatz 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt, 2. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Absatz 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt oder 4. entgegen § 97a Absatz 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder 5. entgegen § 42e vorsätzlich einen anderen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.	
(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.		(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.	
§ 108	§ 108	§ 108	
Übergangsregelung	Evaluation	Evaluation	

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht	(1) entfällt	(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2024 (BGBl. 9. Juni 2021, 29) einschließlich der Regelungen des Bundesgesetzes im Sinne des Artikel 1 Nummer 12 § 10 Absatz 3 Satz 3 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes auf seine Wirkungen. Es wird untersucht, inwiefern die Regelungen das Ziel, gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen zu sichern oder herzustellen, erreicht werden konnte. Zudem wird untersucht, welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben. Als Kriterien für die Evaluation dienen insbesondere die Vollständigkeit der Umsetzung der Regelungen sowie die Inanspruchnahme von Leistungen auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten. Als Grundlage dienen die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.
...	...	...
(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Absatz 4 und legt dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31. Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung vor. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen des Achten und Neunten Buches	(2) entfällt	(2) Es wird ein Konzept zur künftigen inhaltlichen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entwickelt, auf dessen Grundlage in einem Bundesgesetz die zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung notwendigen laufenden Erhebungen auch im Hinblick auf die ab dem 1. Januar 2028 vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder hiervon bedrohte junge Menschen geregelt und 2030 beginnend durchgeführt werden können.
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(3) Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Dritte in die Durchführung der Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 einbezieht, beteiligt es hierzu vorab die Länder.	(3) entfällt Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht unter Beteiligung der Länder die Wirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3. Juni 2024 (BGBl. 9. Juni 2021, 29) im Übrigen einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen und berichtet dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung.	(3) entfällt	
...	...	...	
§ 109		§ 109	
Übergangsregelungen		Übergangsregelungen	
	(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII bis zum 31. Dezember 2032 fort. Die Vereinbarungen umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satz 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.	(1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Kapitel 8 des Teils 2 des Neunten Buches gelten für die in § 78a benannten Leistungen als Vereinbarungen nach § 78b und bei ambulanten Leistungen als Vereinbarungen nach § 77 bis zum 31. Dezember 2032 fort. Die Vereinbarungen, die als Vereinbarungen nach § 78b oder § 77 fortgelten , umfassen die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, auf die sich die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Sinne des Satzes 1 bisher bezogen haben, sowie Leistungen nach § 41, die inhaltlich den bisher vereinbarten Leistungen entsprechen.	
...	...	...	
	(3) Die Leistungsbescheide auf Grundlage des § 99 des Neunten Buches gelten als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fort.	(3) Die Leistungsbescheide für minderjährige Leistungsberechtigte auf Grundlage des § 99 des Neunten Buches gelten als Bescheide nach § 27 Absatz 3 fort.	
	(4) Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Ab-satz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 2 fort-geltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII.	(4) Jede Vertragspartei der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach Absatz 1 hat zum 1. Januar 2028 unbeschadet der Laufzeit der nach Absatz 1 und 2 fortgeltenden Verträge und Leistungsbestandteile einen Anspruch auf Neuverhandlung einer Vereinbarung nach § 78b SGB VIII. Die Frist nach § 78g Absatz 2 Satz1 wird im Falle von Neuverhandlungen nach Satz 1 um 12 Wochen verlängert.	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
		(5) Die Bescheide zur Festsetzung des Beitrags aus Einkommen zu den Aufwendungen nach § 136 des Neunten Buches sowie die Festsetzung der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nach § 142 des Neunten Buches gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern die Leistung nach § 99 des Neunten Buches entsprechend des Absatz 2 ab dem 1. Januar 2028 als Leistung nach § 27 Absatz 3 fortgesetzt wird. Für den Träger der Eingliederungshilfe tritt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein. Die Aufhebung der Bescheide muss rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen; die Aufhebung soll spätestens am 31. Dezember 2028 bei den durch die Bescheide Verpflichteten eingehen.	(5) Die Bescheide zur Festsetzung des Beitrags aus Einkommen zu den Aufwendungen nach § 136 des Neunten Buches sowie die Festsetzung der Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nach § 142 des Neunten Buches gelten bis zu ihrer Aufhebung fort, sofern die Leistung nach § 99 des Neunten Buches entsprechend des Absatzes 3 ab dem 1. Januar 2028 als Leistung nach § 27 Absatz 3 fortgesetzt wird. An die Stelle des Trägers der Eingliederungshilfe tritt der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufhebung der Bescheide muss rückwirkend zum 1. Januar 2028 erfolgen; die Aufhebung muss spätestens am 31. Dezember 2028 den durch die Bescheide Verpflichteten zugehen.
...		...	...
		1. Wurde mindestens von einem Elternteil des Leistungsberechtigten der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 142 des Neunten Buches gefordert und ist der nach den §§ 91 bis 94 aufzubringende Beitrag höher als der Einkommenseinsatz oder die Höhe der aufzubringenden ersparten Aufwendungen	1. Wurde mindestens von einem Elternteil des Leistungsberechtigten der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen nach § 142 des Neunten Buches gefordert und ist der nach den §§ 91 bis 94 aufzubringende Betrag höher als der Einkommenseinsatz oder als die aufzubringenden ersparten Aufwendungen nach Kapitel 9 des Teils 2 des Neunten Buches mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027, so ist der Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 auf diesen Betrag begrenzt. Die Begrenzung gilt auch dann, wenn bis zum 31. Dezember 2027 nur ein Elternteil zu den Kosten herangezogen wurde und nach den §§ 91 bis 94 beide Elternteile getrennt zu den Kosten herangezogen werden. Der bisher von einem Elternteil aufgebrauchte Betrag gilt dann als Höchstbetrag für die Summe der Kostenbeiträge beider Elternteile nach den §§ 91 bis 94. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Kostenbeiträge von Elternteilen entsprechend, die auf der Grundlage der §§ 91 bis 94 mit Gültigkeit vom 31. Dezember 2027 zu den Kosten herangezogen wurden.

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
	2. Wurde bisher von keinem Elternteil der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunter-halts nach § 142 des Neunten Buches gefordert und wird die bis zum 31. Dezember 2027 erbrachte Leistung nach § 99 des Neunten Buchs auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 fortgesetzt oder neu bewilligt, so wird für diese Leistung kein Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 erhoben.	2. Wurde bisher von keinem Elternteil der Einsatz des Einkommens nach § 136 des Neunten Buches oder die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nach § 142 des Neunten Buches gefordert und wird die bis zum 31. Dezember 2027 erbrachte Leistung nach § 99 des Neunten Buchs auf der Grundlage des § 27 Absatz 3 fortgesetzt oder neu bewilligt, so wird für diese Leistung kein Kostenbeitrag nach den §§ 91 bis 94 erhoben.
		(7) Für Leistungen auf der Grundlage von Bescheiden nach Absatz 3 richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach §§ 86, 86c, 86d und 88. Spätestens bis zum 31. Oktober 2028 ist die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach Satz 1 zu prüfen. Fand die Übergabe eines Falles der Gewährung von Leistungen nach Satz 1 an den nach Satz 1 zuständigen Träger der Jugendhilfe nicht zum 1. Januar 2028 statt, sind dem Träger, der bis zum 31. Dezember 2027 zuständig war, die Kosten bis zur tatsächlichen Übergabe zu erstatten.

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch
- Aus Synopsis 2024 - (- SGB IX) vom: 23.12.2016 - zuletzt geändert durch Art. 6 v. 22.12.2023 I Nr. 412 - Aus Synopsis 2026 - (- SGB IX) vom: 23.12.2016 - zuletzt geändert durch Art.13 v. 16.1.2026 I Nr. 14	(- SGB IX) vom: 23.12.2016 - zuletzt geändert durch Art. 6 v. 22.12.2023 I Nr. 412	(- SGB IX) vom: 23.12.2016 - zuletzt geändert durch Art.13 v. 16.1.2026 I Nr. 14
§ 21	§ 21	§ 21
Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren	Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren	Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
...	...	...
§ 63	§ 63	§ 63
Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen	Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen	Zuständigkeit nach den Leistungsgesetzen
...	...	...
§ 85		§ 85
Klagerecht der Verbände		Klagerecht der Verbände
Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.		Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Buch oder nach dem zweiten Kapitel, Vierter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt des Achten Buches verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände klagen, die nach ihrer Satzung Menschen mit Behinderungen auf Bundes- oder Landesebene vertreten und nicht selbst am Prozess beteiligt sind. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den Menschen mit Behinderungen selbst vorliegen.
§ 98	§ 98	§ 98
Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit	Örtliche Zuständigkeit
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
§ 117		§ 117
Gesamtplanverfahren		Gesamtplanverfahren
...	...	...
(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Träger der Eingliederungshilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten informiert und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.		(6) entfällt
§ 119		§ 119
Gesamtplankonferenz		Gesamtplankonferenz
(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten , die beteiligten Rehabilitationsträger und bei minderjährigen Leistungsberechtigten der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.		(1) Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten kann der Träger der Eingliederungshilfe eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für den Leistungsberechtigten nach den Kapiteln 3 bis 6 sicherzustellen. Die Leistungsberechtigten und die beteiligten Rehabilitationsträger können dem nach § 15 verantwortlichen Träger der Eingliederungshilfe die Durchführung einer Gesamtplankonferenz vorschlagen. Den Vorschlag auf Durchführung einer Gesamtplankonferenz kann der Träger der Eingliederungshilfe ablehnen, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht.
...	...	...
§ 134		§ 134
Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen		Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) In der schriftlichen Vereinbarung zur Erbringung von Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln: 1. Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (Leistungsvereinbarung) sowie 2. die Vergütung der Leistung (Vergütungsvereinbarung).		(1) entfällt
(2) In die Leistungsvereinbarung sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen: 1. die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers, 2. der zu betreuende Personenkreis, 3. Art, Ziel und Qualität der Leistung, 4. die Festlegung der personellen Ausstattung, 5. die Qualifikation des Personals sowie 6. die erforderliche sächliche Ausstattung.		(2) entfällt
(3) Die Vergütungsvereinbarung besteht mindestens aus 1. der Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung, 2. der Maßnahmepauschale sowie 3. einem Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag). Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen. Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf zu kalkulieren.		(3) entfällt

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026	
(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Entsprechendes gilt bei anderen volljährigen Leistungsberechtigten, wenn 1. das Konzept des Leistungserbringers auf Minderjährige als zu betreuenden Personenkreis ausgerichtet ist, 2. der Leistungsberechtigte von diesem Leistungserbringer bereits Leistungen über Tag und Nacht auf Grundlage von Vereinbarungen nach den Absätzen 1 bis 3, § 78b des Achten Buches, § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach Maßgabe des § 75 Absatz 4 des Zwölften Buches in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erhalten hat und 3. der Leistungsberechtigte nach Erreichen der Volljährigkeit für eine kurze Zeit, in der Regel nicht länger als bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Leistungen von diesem Leistungserbringer weitererhält, mit denen insbesondere vor dem Erreichen der Volljährigkeit definierte Teilhabeziele erreicht werden sollen.		(4) entfällt	
§ 136		§ 136	
Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen		Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen	
(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der im Haushalt lebenden Eltern oder des im Haushalt lebenden Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.		(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.	
...	...	...	
§ 138		§ 138	
Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen		Besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen	

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei 1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3, 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109, 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1, 5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, 6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen, 7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen, 8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes. (2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum oder weitere Leistungen an minderjährige Kinder im gleichen Haushalt nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.		(1) Ein Beitrag ist nicht aufzubringen bei 1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3, 2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109, 3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1, 4. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1, 5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden, 6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen, 7. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes. (2) Wenn ein Beitrag nach § 137 aufzubringen ist, ist für weitere Leistungen im gleichen Zeitraum nach diesem Teil kein weiterer Beitrag aufzubringen.
§ 140		§ 140
Einsatz des Vermögens		Einsatz des Vermögens
(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.		(1) Die antragsstellende Person hat vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.
...	...	...
§ 142		§ 142

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen			Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen
(1) Minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil ist bei Leistungen im Sinne des § 138 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten, soweit Leistungen über Tag und Nacht oder über Tag erbracht werden.			(1) entfällt
(2) Sind Leistungen von einem oder mehreren Anbietern über Tag und Nacht oder über Tag oder für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen erforderlich, sind die Leistungen, die der Vereinbarung nach § 134 Absatz 3 zugrunde liegen, durch den Träger der Eingliederungshilfe auch dann in vollem Umfang zu erbringen, wenn den minderjährigen Leistungsberechtigten und ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.			(2) entfällt
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für volljährige Leistungsberechtigte, wenn diese Leistungen erhalten, denen Vereinbarungen nach § 134 Absatz 4 zugrunde liegen. In diesem Fall ist den volljährigen Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhalts nur in Höhe der für ihren häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen zuzumuten.			(3) entfällt

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Sozialgerichtsgesetz	Sozialgerichtsgesetz	
(- SGG) vom: 23.09.1975 - zuletzt geändert durch Art. 3 v. 22.03.2024 I Nr. 105	(- SGG) vom: 23.09.1975 - zuletzt geändert durch Art. 3 v. 22.03.2024 I Nr. 105	
§ 51	§ 51	
Rechtsweg und Zuständigkeit	Rechtsweg und Zuständigkeit	
...	...	...
	6b. In Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen,	
7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 152 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,	7. unverändert	
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Erstes Buch Sozialgesetzbuch	Erstes Buch Sozialgesetzbuch	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
- Aus Synopsis 2024 - (- SGB I) vom: 11.12.1975 - zuletzt geändert durch Art. 2a v. 22.12.2023 I Nr. 408 - Aus Synopsis 2026 - (- SGB I) vom: 11.12.1975 - zuletzt geändert durch Art. 62 Absatz 3 v. 4.2.2026 I Nr. 33	(- SGB I) vom: 11.12.1975 - zuletzt geändert durch Art. 2a v. 22.12.2023 I Nr. 408	(- SGB I) vom: 11.12.1975 - zuletzt geändert durch Art. 62 Absatz 3 v. 4.2.2026 I Nr. 33
§ 27	§ 27	§ 27
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
...	...	...
4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.	4. Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungsowie Hilfe für junge Volljährige.	4. Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, Hilfen für junge Volljährige.
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Zweites Buch Sozialgesetzbuch	Zweites Buch Sozialgesetzbuch	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
- Aus Synopsis 2024 - (- SGB II) vom: 13.05.2011 - zuletzt geändert durch Art. 5 v. 27.03.2024 I Nr. 107 - Aus Synopsis 2026 - (- SGB II) vom: 13.05.2011 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 22.12.2025 I Nr. 363	(- SGB II) vom: 13.05.2011 - zuletzt geändert durch Art. 5 v. 27.03.2024 I Nr. 107	(- SGB II) vom: 13.05.2011 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 22.12.2025 I Nr. 363
§ 11a	§ 11a	§ 11a
Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	Nicht zu berücksichtigendes Einkommen
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
- Aus Synopsis 2024 - (- SGB V) vom: 20.12.1988 - zuletzt geändert durch Art. 33 u. 35 Absatz 10 v. 27.03.2024 I Nr. 108 - Aus Synopsis 2026 - (- SGB V) vom: 20.12.1988 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 3.2.2026 I Nr. 28	(- SGB V) vom: 20.12.1988 - zuletzt geändert durch Art. 33 u. 35 Absatz 10 v. 27.03.2024 I Nr. 108	(- SGB V) vom: 20.12.1988 - zuletzt geändert durch Art. 8 v. 3.2.2026 I Nr. 28
§ 44b	§ 44b	§ 44b
Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld	Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld	Krankengeld für eine bei stationärer Behandlung mitaufgenommene Begleitperson aus dem engsten persönlichen Umfeld
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)	Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026	Synopsis 2024	Synopsis 2026
Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch	Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch
- Aus Synopsis 2024 - (- SGB XIV) vom: 12.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 11 v. 22.12.2023 I Nr. 408 - Aus Synopsis 2026 - (- SGB XIV) vom: 12.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 13.6.2025 I Nr. 144	(- SGB XIV) vom: 12.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 11 v. 22.12.2023 I Nr. 408	(- SGB XIV) vom: 12.12.2019 - zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 13.6.2025 I Nr. 144
§ 65		§ 65
Leistungen zur Teilhabe an Bildung		Leistungen zur Teilhabe an Bildung
Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend Teil 2 Kapitel 5 des Neunten Buches.		Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend Teil 2 Kapitel 5 des Neunten Buches. Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Teilhabe an Bildung entsprechend § 35d des Achten Buches.
§ 66		§ 66
Leistungen zur Sozialen Teilhabe		Leistungen zur Sozialen Teilhabe
(1) Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend Teil 2 Kapitel 6 des Neunten Buches.		(1) Geschädigte, die auf Grund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 99 des Neunten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend Teil 2 Kapitel 6 des Neunten Buches. Geschädigte Kinder oder Jugendliche, die aufgrund der Schädigungsfolgen zum leistungsberechtigten Personenkreis im Sinne von § 27 Absatz 3 des Achten Buches gehören, erhalten Leistungen zur Sozialen Teilhabe entsprechend §§ 35f, 35h und 35i des Achten Buches.
...	...	...
§ 93	§ 93	§ 93
Leistungen zum Lebensunterhalt	Leistungen zum Lebensunterhalt	Leistungen zum Lebensunterhalt
...	...	...

Geltendes Recht (kombiniert)		Änderungen durch den Referentenentwurf	
Synopsis 2024/2026		Synopsis 2024	Synopsis 2026
Jugendschutzgesetz			Jugendschutzgesetz
Vom 23. Juli 202 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 v. 6. Mai 2024 I Nr. 149			Vom 23. Juli 202 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 12 v. 6. Mai 2024 I Nr. 149
§ 9			§ 9
Absatz 1			Unverändert
(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.			(2) entfällt
Absätze 3 bis 4			Absätze 2 und 3